Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

3. Jahrgang Burg, 21.08.2009 Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

367 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - 1. Rohwasserleitungen I, II und III vom Wasserwerk Burg einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel) 2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Burg - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungen) 686

368 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester in den Gemarkungen Gommern und Wahlitz 687

369 Gebietsänderungsvertrag Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zum 1. Januar 2010 688

3. Sonstige Mitteilungen

370 Gefechtsübung „BORA 09“ der Luftbeweglichen Brigade 1, Fritzlar, in der Zeit vom 20.09. bis 02.10.2009 709

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

371 Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz 710

2. Amtliche Bekanntmachungen

372 Bekanntmachung Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 16.08.2009 in der Gemeinde Biederitz 712

373 Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Biederitz zur Stichwahl am 30.08.2009 712

374 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Gübs für das Haushaltsjahr 2007 713

375 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Schermen für das Haushaltsjahr 2007 713

376 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Lostau für das Haushaltsjahr 2007 714

377 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2007 714

378 Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Pietzpuhl für das Haushaltsjahr 2007 715

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

379 Bekanntmachung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld - Jahresbilanz 2008- 716

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land
2. Amtliche Bekanntmachungen

367

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	1. Rohwasserleitungen I, II und III vom Wasserwerk Burg einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Steuerkabel) 2. Trinkwasserleitung vom Wasserwerk Burg - Hochbehälter Möser einschließlich Sonder- und Nebenanlagen (Entleerungen)
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung GmbH, Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der **Gemarkung Burg:**

Flur 11	479/4, 476
Flur 18	73, 76, 184/19, 185/20
Flur 20	40/4, 30, 10006
Flur 21	204/8, 643/189, 192/5, 634/192, 636/185, 432/56, 45/3
Flur 23	1196/150, 155/5, 2375/155, 155/1, 2381/155, 1012/155, 1074/155, 1014/155, 1591/159, 2871/166, 2889/177
Flur 24	1677/2, 207/5, 216/2, 215/23, 1398/215, 215/2, 1391/216, 1392/216, 1393/216, 1379/216
Flur 33	196/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **07.09.2009** bis **05.10.2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. August 2009

Im Auftrag

gez. Girke

368

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage:	Trinkwasserleitung Wasserwerk Lindau - Messschacht Prester in den Gemarkungen **Gommern** und **Wahlitz**
Antragsteller:	TWM Trinkwasserversorgung GmbH , Herrenkrugstraße 140, 39114 Magdeburg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung:	**Flur:**	**Flurstück(e):**
Gommern	3	1013/252, 1008/252, 1009/252, 1010/252, 10051, 304/17, 10210
	4	69/122, 103
Wahlitz	3	27
	4	32

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **07.09.2009** bis **05.10.2009** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, Zimmer 337, 39307 Genthin zu dem Dienstzeiten und in der Stadt Gommern, Steuer- und Liegenschaftsamt, Walter-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung eines Widerspruches

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht. Ein zulässiger

Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Lage der Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Genthin, 17. August 2009

Im Auftrag

gez. Girke

369

Gebietsänderungsvertrag

Bildung einer neuen Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener zum 1. Januar 2010

Eingedenk der gesetzlichen Verpflichtung zur Durchführung einer Gemeindegebietsreform haben die Gemeinderäte der Gemeinden

a) Brettin	am:	28. Mai 2009
b) Demsin	am:	28. Mai 2009
c) Stadt Jerichow	am:	28. Mai 2009
d) Kade	am:	14. Mai 2009
e) Karow	am:	28. Mai 2009
f) Klitsche	am:	27. Mai 2009
g) Nielebock	am:	18. Mai 2009
h) Redekin	am:	25. Mai 2009
i) Roßdorf	am:	28. Mai 2009
j) Schlagenthin	am:	14. Mai 2009
k) Wulkow	am:	25. Mai 2009
l) Zabakuck	am:	26. Mai 2009

auf der Grundlage der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, dass ihre Gemeinden aufgelöst und zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen

Stadt Jerichow

vereinigt werden.
Die Bürger der Gemeinden a) bis l) sind nach § 17 Abs. 1 Satz 8 GO LSA angehört worden.
In Ausführung der übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Gemeinderäte sowie zur Regelung der hieraus entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen schließen die Gemeinden nachstehenden Vertrag zur Gebietsänderung:

§ 1
Neubildung, Namen, Benennungen und Bezeichnungen von Ortsteilen

1. Mit dem Inkrafttreten des Vertrages werden die bisher selbständigen Gemeinden
   a) Brettin
   b) Demsin
   c) Stadt Jerichow
   d) Kade
   e) Karow
   f) Klitsche
   g) Nielebock
   h) Redekin
   i) Roßdorf
   j) Schlagenthin
   k) Wulkow
   l) Zabakuck
   aufgelöst.
2. Die neue Gemeinde umfasst das Gebiet der in Absatz 1 genannten Gemeinden.
3. Die neue Gemeinde erhält den Namen Stadt Jerichow.
4. Mit Wirksamkeit der Bildung der neuen Stadt Jerichow ist die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener aufgelöst.

5. Ortsteile der neuen Stadt Jerichow werden:
   a) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Brettin
      aa) Brettin
      ab) Annenhof
   b) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Demsin
      ba) Kleinwusterwitz
      bb) Kleindemsin
      bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)
   c) die bisherigen Ortsteile der Stadt Jerichow
      ca) Jerichow
      cb) Klietznick
      cc) Steinitz
      cd) Mangelsdorf
      ce) Klein-Mangelsdorf
   d) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Kade (einschließlich der Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake)
      da) Kade
      db) Belicke
      dc) Neubuchholz
      dd) Kader-Schleuse
   e) die bisher selbständige Gemeinde Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)
   f) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Klitsche
      fa) Altenklitsche
      fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)
   g) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Nielebock
      ga) Nielebock
      gb) Seedorf
   h) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Redekin (einschließlich des Wohnplatzes Schäferei)
      ha) Redekin
      hb) Scharteucke
      hc) Neuredekin
   i) die bisher selbständige Gemeinde Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)
   j) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Schlagenthin
      ja) Schlagenthin
      jb) Kuxwinkel
   k) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Wulkow
      ka) Großwulkow
      kb) Kleinwulkow
      kc) Hohenbellin
      kd) Altbellin
      ke) Havemark
      kf) Blockdamm
   l) die bisherigen Ortsteile der Gemeinde Zabakuck
      la) Zabakuck
      lb) Güssow.

Die Ortsteile sind in der Hauptsatzung der neuen Stadt Jerichow aufzunehmen.

6. Die neue Gemeinde hat ihren Verwaltungssitz in dem Ortsteil Jerichow.
7. Jeder Ortsteil führt neben dem Namen der neuen Gemeinde den bisherigen Namen als Ortsteilnamen weiter.
8. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des jeweiligen Ortsteiles, darunter die Worte „Stadt Jerichow“ und darunter die Worte „Landkreis Jerichower Land“ stehen.
9. Die an der Neubildung beteiligten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften können ihre bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrer jeweiligen Ortschaft bzw. mit ihrem jeweiligen Ortsteil und dessen Geschichte weiter führen.

§ 2
Rechtsnachfolge

1. Die neu gebildete Stadt Jerichow tritt mit dem Zeitpunkt der Auflösung die Rechtsnachfolge für die aufgelösten Gemeinden a) bis l) und die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener an. Sie tritt insbesondere in die in **Anlage 1** aufgeführten Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die aufgelösten Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaft angehörten, sowie in die von ihnen

abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Soweit die aufgelösten Gemeinden oder die Verwaltungsgemeinschaft Geschäftsanteile an Kapitalgesellschaften besessen haben, gehen auch diese auf die neu gebildete Stadt Jerichow über.

2. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der aufgelösten Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft geht mit dem Zeitpunkt der Auflösung in das Eigentum der neu gebildeten Stadt Jerichow über.

§ 3
Personalübergang

1. Die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener treten mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Stadt Jerichow kraft Gesetzes in deren Dienst über (§§ 128 ff. Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG). Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Ämter anzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Dienstpostens haben sie nicht.
2. Die Übernahme der Beschäftigten der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener und der aufgelösten Gemeinden a) bis l) durch die neu gebildete Stadt Jerichow richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128,129 BRRG. Die Beschäftigten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.
3. Die aufzulösenden Gemeinden a) bis l) werden vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages an bis zum Zeitpunkt der wirksamen Neubildung keine Veränderung der dienst- oder arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit den jeweils anderen Gemeinden vornehmen.

§ 4
Einwohner und Bürger

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in den aufgelösten Gemeinden a) bis l) auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der neu gebildeten Stadt Jerichow angerechnet.
2. Die Einwohner einer der aufgelösten Gemeinden haben im Verhältnis zu den Einwohnern der jeweils anderen aufgelösten Gemeinden die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die öffentlichen Einrichtungen der aufgelösten Gemeinden stehen allen Einwohnern im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise zur Verfügung.

§ 5
Organe der Gemeinde – Gemeinderat

1. Die Neuwahl des Stadtrates erfolgt nach den Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (§§ 58 ff. KWG LSA) frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neu gebildeten Stadt Jerichow.

2. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG LSA den Tag der Neuwahl.

§ 6
Organe der Gemeinde – Bürgermeister

1. Der hauptamtliche Bürgermeister der neu gebildeten Stadt Jerichow ist zu wählen.

2. Die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters erfolgt frühestens sechs Monate vor der wirksamen Bildung der neuen Stadt Jerichow.

§ 7
Bildung von Ortschaften

1. Für die neu gebildete Stadt Jerichow wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Ortschaften der neu gebildeten Stadt Jerichow werden:
   a) die zur Ortschaft Brettin zusammengefassten Ortsteile
      aa) Brettin
      ab) Annenhof
   b) die zur Ortschaft Demsin zusammengefassten Ortsteile
      ba) Kleinwusterwitz
      bb) Kleindemsin

bc) Großdemsin (mit den Wohnplätzen Dreihäuser, Binnenheide und Werdershof)

c) die zur Ortschaft Jerichow zusammengefassten Ortsteile

ca) Jerichow
cb) Klietznick
cc) Steinitz
cd) Mangelsdorf
ce) Klein-Mangelsdorf

d) die zur Ortschaft Kade (mit den Wohnplätze Ziegelei, Forsthaus und Röthlake) zusammen gefassten Ortsteile

da) Kade
db) Belicke
dc) Neubuchholz
dd) Kader-Schleuse

e) die aufgelöste Gemeinde Karow (mit den Wohnplätzen Elisenau und Sophienhorst)

f) die zur Ortschaft Klitsche zusammengefassten Ortsteile

fa) Altenklitsche
fb) Neuenklitsche (mit den Wohnplätzen Wilhelmsthal und Schäferei)

g) die zur Ortschaft Nielebock zusammengefassten Ortsteile

ga) Nielebock
gb) Seedorf

h) die zur Ortschaft Redekin zusammengefassten Ortsteile

ha) Redekin
hb) Scharteucke
hc) Neuredekin

i) die aufgelöste Gemeinde Roßdorf (mit dem Wohnplatz Dunkelforth)

j) die zur Ortschaft Schlagenthin zusammengefassten Ortsteile

ja) Schlagenthin
jb) Kuxwinkel

k) die zur Ortschaft Wulkow zusammengefassten Ortsteile

ka) Großwulkow
kb) Kleinwulkow
kc) Hohenbellin
kd) Altbellin
ke) Havemark
kf) Blockdamm

l) die zur Ortschaft Zabakuck zusammengefassten Ortsteile

la) Zabakuck
lb) Güssow.

Die jeweiligen Ortschaften tragen den Namen der jeweiligen aufgelösten Gemeinden.

2. In den aufgelösten Gemeinden und nunmehrigen Ortschaften

a) Brettin
b) Demsin
c) Jerichow
d) Kade
e) Karow
f) Klitsche
g) Nielebock
h) Redekin
i) Roßdorf
j) Schlagenthin
k) Wulkow
l) Zabakuck

werden Ortschaftsräte mit Ortsbürgermeistern gebildet.

3. Der jeweilige Gemeinderat jeder aufgelösten Gemeinde besteht für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Der jeweilige bisherige ehrenamtliche Bürgermeister jeder aufgelösten Gemeinde ist gemäß § 58 Abs. 1b Satz 1 GO LSA Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung. Nach Beendigung seiner Wahlperiode scheidet der jeweilige bisherige Bürgermeister aus seiner Funktion des Ortsbürgermeisters aus, bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Im Falle des Satzes 3 wählt der Ortschaftsrat auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 GO LSA einen Ortsbürgermeister aus seiner Mitte. Die Zahl der jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates wird in die Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Jerichow aufgenommen.

4. Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist zu wichtigen Angelegenheiten, die in § 87 Abs. 1 Satz 4 Nr.1 bis 7 GO LSA aufgeführt sind, zu hören.
5. Die neue Stadt Jerichow überträgt durch Hauptsatzung den Ortschaftsräten entsprechend § 87 Abs. 2 GO LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

   a) Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
   b) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
   c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
   d) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,
   e) im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,
   f) bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,
   g) Pflege vorhandener Partnerschaften.

   Zur Erfüllung der unter vorstehend Buchstabe c genannten Aufgaben wird der jeweiligen Ortschaft für das erste Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Stadt Jerichow ein Betrag von 5,00 Euro je Einwohner in den Haushaltsplan eingestellt. Ab dem zweiten Jahr nach wirksamer Bildung der neuen Gemeinde wird der den Ortschaften zur Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderliche Betrag entsprechend der dauernden Leistungsfähigkeit der neuen Gemeinde jährlich neu festgesetzt und in den Haushaltsplan eingestellt.
6. In der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Jerichow ist gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 GO LSA die entsprechende Wertgrenze für den Ortschaftsrat einzuräumen
   - bis 2.500,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
   - bis 2.500,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde)

   abschließend entscheiden zu können.
7. Die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 werden in der Hauptsatzung der neu gebildeten Stadt Jerichow aufgenommen.

§ 8
Mitwirkung des Ortsbürgermeisters

1. Der Ortsbürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie in Vertretung des Bürgermeisters aus. Er leitet die Sitzungen des Ortschaftsrates.
2. Der Ortsbürgermeister hat den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Er hat dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
3. Der Ortsbürgermeister kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, Auskunft vom Bürgermeister verlangen. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.

§ 9
Entwicklung der Ortschaft

1. Die neu gebildete Stadt Jerichow verpflichtet sich, die aufgelösten Gemeinden als Ortschaften so zu fördern, dass deren Entwicklung durch die Auflösung nicht beeinträchtigt wird. Sie verpflichtet sich,

die besonderen Belange der aufgelösten Gemeinden gemäß ihrer Entwicklungsstände und ihrer gemeindlichen Traditionen in angemessener Form zu berücksichtigen.

2. Die neu gebildete Stadt Jerichow ist bestrebt, die Investitionen der **Anlage 2** im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu realisieren. Der Ortschaftsrat kann nach der Neubildung im Rahmen seiner Kompetenz aus § 87 Abs. 1 GO LSA vorschlagen, die in der Anlage 2 genannten Investitionsprioritäten auf Grund aktueller Erfordernisse anzupassen.
3. Die neu gebildete Stadt Jerichow wird Bestand und Betrieb der in den aufzulösenden Gemeinden a) bis l) vorhandenen kommunalen Einrichtungen und Gesellschaften gem. **Anlage 3** gewährleisten.
   Diese Verpflichtung der Stadt entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen grundlegend ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA zu hören.

§ 10
Aufwandsentschädigung

1. Die zum Zeitpunkt der Neubildung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und ehrenamtlichen Bürgermeister sind bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow aufzunehmen.
2. Die Entschädigung der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister ist nach dem Ablauf ihrer Amtszeit im Sinne des Absatzes 1 neu festzulegen.

§ 11
Ortsrecht

1. Das Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden a) bis l) und das von der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener gesetzte Ortsrecht gemäß Anlage 4 gilt, soweit es nicht durch die Bildung der neuen Stadt Jerichow gegenstandslos geworden ist, in seinem bisherigen örtlichen Geltungsbereich bis zum 31.12.2014 weiter. Nach Ablauf dieser Frist tritt das Ortsrecht der neuen Stadt Jerichow für die Ortschaften a) bis l) in Kraft. Soweit Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaft gemäß **Anlage 4** im Zeitraum der Fortgeltung teilweise oder insgesamt rechtswidrig ist, wird dieses durch rechtskonforme Regelungen durch den Stadtrat der neuen Stadt Jerichow ersetzt.

2. Abweichend von den Bestimmungen nach Absatz 1 tritt nach der Neubildung und nach ortsüblicher Bekanntmachung folgendes Ortsrecht der neuen Stadt Jerichow in Kraft:
   a) Hauptsatzung
   b) Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige
   c) Gefahrenabwehrverordnung
   d) Verwaltungskostensatzung
   Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates sowie die Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige sind im Rahmen der konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Stadtrates zu erlassen.
3. Im Übrigen gilt, soweit nach der Neubildung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in den bisherigen Gemeinden a) bis l) nicht besteht, das Ortsrecht der neuen Stadt Jerichow nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung.
4. Die neu gebildete Stadt Jerichow verpflichtet sich, die bestehende Bauleitplanung der aufgelösten Gemeinden zu übernehmen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet nach Maßgabe des Baugesetzbuches weiterzuführen.
   Die neue Stadt Jerichow verpflichtet sich weiterhin, vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet einer Ortschaft betreffen, den Ortschaftsrat anzuhören.

§ 12
Haushaltführung

1. Die Haushaltssatzungen der aufgelösten Gemeinden a) bis l) und der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft bleiben bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft.

2. Die aufzulösenden Gemeinden a) bis l) werden sich vom Abschluss des Vertrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Neubildung aller Entscheidungen im Sinne der §§ 99 ff. GO LSA enthalten, die der Finanzlage der neuen Gemeinde Nachteile bringen könnten.

§ 13
Steuern

Bis zum 31. Dezember 2019 werden die in den nachstehend genannten aufgelösten Gemeinden im Haushaltsjahr 2009 geltenden Steuerhebesätze wie folgt beibehalten:

Gemeinde	Grundsteuer A (v. H.)	Grundsteuer B (v. H.)
zu d)	250	300
zu e)	250	300
zu i)	-	300

Soweit vorstehend nicht etwas anderes geregelt ist, empfehlen die vertragsschließenden Parteien dem künftigen Stadtrat der neu gebildeten Stadt Jerichow ab dem 01. Januar 2010 in der neu gebildeten Stadt Jerichow einheitlich folgende Steuerhebesätze festzusetzen:

Grundsteuer A (v. H.)	Grundsteuer B (v. H.)	Gewerbesteuer (v. H.)
260	**325**	**300**

§ 14
Investitionen

1. Die neu gebildete Stadt Jerichow wird die bereits begonnenen Maßnahmen, die in **Anlage 5** aufgeführt sind, weiterführen und ordnungsgemäß beenden.

2. Die neu gebildete Stadt Jerichow darf bei den in der **Anlage 6** zu diesem Vertrag aufgeführten Rücklagen und Haushaltsmitteln, einschließlich Ausgaberesten, die Zweckbindung nicht verändern, es sei denn, dass der entsprechende Ortschaftsrat einer Änderung zustimmt.

3. Die Erlöse aus den ehemaligen Gemeindevermögen sind mit den übernommenen Schulden aufzurechnen. Überschüsse sind jeweils auf die Dauer von 2 Jahren in der künftigen Ortschaft zu verwenden. Dies gilt entsprechend hinsichtlich eventuell erwirtschafteter Gewinne der Touristenzentrum Zabakuck GmbH für die Ortschaft Zabakuck.

§ 15
Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Jerichower Land vom 19. Februar 2004 (Amtsblatt LK JL Nr. 4/2004) i. d. F. des 4. Nachtrages zur Mittelfristigen Schulentwicklungsplanung des Landkreises Jerichower Land für den Zeitraum der Schuljahre 2004/05 bis 2008/09 vom 20. Juni 2006 (Amtsblatt LK JL Nr. 10/2006); fortgeschrieben durch den im März 2009 durch den Kreistag des Landkreises Jerichower Land zu beschließenden Schulentwicklungsplan für den Zeitraum 2009/10 bis 2013/2014.
Zum jetzigen Zeitpunkt sind dies die Schulstandorte

- Brettin (Sekundarschule)
- Jerichow (Grundschule)
- Schlagenthin (Grundschule).

Die neu gebildete Stadt Jerichow wird sich bemühen, diese Schulstandorte zu erhalten.
Die Schüler der Ortsteile Kade und Karow werden derzeit in Genthin beschult. Die vertragsschließenden Parteien empfehlen dem künftigen Stadtrat der neu gebildeten Stadt Jerichow, diese Regelung dauerhaft beizubehalten.

§ 16
Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der neu gebildeten Stadt Jerichow obliegen mit Inkrafttreten dieses Vertrages die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (BrSchG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der aufgelösten Gemeinden a) bis l) bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Jerichow wie folgt fort:
   a) in der Ortschaft Brettin die Freiwillige Feuerwehr Brettin
   b) in der Ortschaft Demsin die Freiwillige Feuerwehr Kleinwusterwitz
   c) in der Ortschaft Jerichow die Freiwilligen Feuerwehren Jerichow, Klietznick und Mangelsdorf
   d) in der Ortschaft Kade die Freiwillige Feuerwehr Kade
   e) in der Ortschaft Karow die Freiwillige Feuerwehr Karow

f) in der Ortschaft Klitsche die Freiwilligen Feuerwehren Altenklitsche und Neuenklitsche
g) in der Ortschaft Nielebock die Freiwillige Feuerwehr Nielebock
h) in der Ortschaft Redekin die Freiwilligen Feuerwehren Redekin und Scharteucke
i) in der Ortschaft Roßdorf die Freiwillige Feuerwehr Roßdorf
j) in der Ortschaft Schlagenthin die Freiwillige Feuerwehr Schlagenthin
k) in der Ortschaft Wulkow die Freiwilligen Feuerwehren Großwulkow und Kleinwulkow
l) in der Ortschaft Zabakuck die Freiwillige Feuerwehr Zabakuck.

3. Die bisherigen Wehrleiter der aufgelösten Gemeinden a) bis l) werden entsprechend Absatz 2 in den Ortschaften zu Ortswehrleitern bis zum Ende ihrer jeweiligen Amtszeit. Der bisherige Stadtwehrleiter der aufgelösten Stadt Jerichow wird bis zur Berufung des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Stadt Jerichow mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Stadtwehrleiters der neu gebildeten Stadt Jerichow beauftragt.

§ 17
Regelung von Streitigkeiten

1. Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. § 139 BGB findet keine Anwendung.
4. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Gemeinden gewollt haben.

§ 18
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieses Vertrages einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land - zum **1. Januar 2010 in Kraft.**

Gemeinde	**Datum**	**Unterschrift**	**Siegel**
a) Brettin	29. Mai 2009	gez. Pamperin	gesiegelt
b) Demsin	29. Mai 2009	gez. Staschull	gesiegelt
c) Stadt Jerichow	29. Mai 2009	gez. Bothe	gesiegelt
d) Kade	29. Mai 2009	gez. Beier	gesiegelt
e) Karow	29. Mai 2009	gez. Franke	gesiegelt
f) Klitsche	29. Mai 2009	gez. Kiehnscherf	gesiegelt
g) Nielebock	29. Mai 2009	gez. Luderer	gesiegelt
h) Redekin	29. Mai 2009	gez. Lucht	gesiegelt
i) Roßdorf	29. Mai 2009	gez. Drescher	gesiegelt
j) Schlagenthin	29. Mai 2009	gez. Blasius	gesiegelt

k) Wulkow	29. Mai 2009	gez. Krebs	gesiegelt
l) Zabakuck	29. Mai 2009	gez. Ehrenbrecht	gesiegelt

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Anlage 1

Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen gemäß § 2 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages:

Gemeinde Brettin

1) Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2) Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3) Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4) Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5) Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6) Forstbetriebsgemeinschaft „Stremme-Niederung“
7) Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
8) Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
9) Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
10) Gartenbau Berufsgenossenschaft
11) Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Demsin

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Stadt Jerichow

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Unterhaltungsverband „Trübengraben“, Havelberg
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Fremdenverkehrsverein Genthin e.V.
7. Tourismusverband Altmark e.V., Tangermünde
8. Magdeburger Tourismusverband Elbe-Börde-Heide
9. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
10. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
11. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
12. Gartenbau Berufsgenossenschaft
13. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
14. Forstbetriebsgemeinschaft Großwulkow-Mangelsdorf

Gemeinde Kade

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Forstbetriebsgemeinschaft „Nordfiener“
7. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
8. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
9. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
10. Gartenbau Berufsgenossenschaft
11. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Berlin

12. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Karow

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Berlin
11. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Klitsche

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
4. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
5. Forstbetriebsgemeinschaft „Stremme-Niederung“
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Nielebock

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
4. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
5. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
6. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
7. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
8. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
9. Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock

Gemeinde Redekin

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Unterhaltungsverband „Trübengraben“, Havelberg
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
10. Forstbetriebsgemeinschaft Nielebock

Gemeinde Roßdorf

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Schlagenthin

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin

8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Gemeinde Wulkow

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Unterhaltungsverband „Trübengraben“, Havelberg
4. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
5. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
11. Forstbetriebsgemeinschaft Großwulkow-Mangelsdorf

Gemeinde Zabakuck

1. Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
2. Unterhaltungsverband „Stremme-Fiener Bruch“, Genthin
3. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
4. Kreisfeuerwehrverband Jerichower Land e.V.
5. Fremdenverkehrsverein Genthin e.V.
6. Feuerwehrunfallkasse Sachsen-Anhalt, Magdeburg
7. Kommunaler Schadensausgleich, Berlin
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Gartenbau Berufsgenossenschaft
10. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt

Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

1. Kommunaler Arbeitgeberverband Halle
2. Städte- und Gemeindebund Land Sachsen-Anhalt, Magdeburg
3. Fachverband der Kommunalen Kassenverwalter e.V., Barsinghausen
4. Landesfachverband für Standesbeamte
5. Bund Deutscher Schiedsmänner und –frauen, Bochum
6. Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
7. SIKOSA Studieninstitut, Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
8. Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Zerbst
9. Hochwasserpartnerschaft Elbe i. G.
10. OKV Ostdeutsche Kommunalversicherung, Berlin
11. ÖRAG

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Anlage 2

Durch die Einheitsgemeinde zu realisierende Investitionen der ehemaligen Gemeinden

Gemeinde Brettin

Übernahme Gemeindestraße Am Bahnhof / Erwerb ehem. Bahnanlage
Sanierung der OD der Stremmestraße (K 1199) mit Erneuerung der Nebenanlagen
Renaturierung der Fischlaake
Wegebau im OT Annenhof
Radwegebau Brettin nach Zabakuck und Kleinwusterwitz
Radwegebau von Brettin in Richtung Wulkow/Hohenbellin
Radwegebau von Brettin nach Zabakuck (Fortführung Rathenower Heerstraße)

Gemeinde Demsin

Neubau Bushaltestelle OT Kleinwusterwitz, Straße der MTS
Fassadensanierung Wohnhaus Genthiner Straße 38, OT Kleinwusterwitz
Erneuerung Lindenweg im OT Großdemsin
Wegebau nach Werdershof und Binnenheide
Wegebau von Großdemsin zur Bundesstraße B 1
Radwegebau von Kleinwusterwitz nach Zabakuck (alter Bahndamm)
Radwegebau in Richtung Vehlen
Fertigstellung des Flächennutzungsplanes

Stadt Jerichow
Ortsdurchfahrt OT Mangelsdorf 2. Bauabschnitt
Ortsdurchfahrt Klein-Mangelsdorf
Sanierung Grundschule
Radweg Jerichow - Genthin
Waldbad
Gemeinde Kade
Ländlicher Wegebau Belicke-Röthlake
Oberflächensanierung Weg zur B 1
Sanierung der Gemeindestraße zum OT Neubuchholz und Ziegelei
Radwegebau OT Belicke zum OT Mützel
Übernahme Weg Kader Schleuse zum Elbe-Havel-Kanal
Ausbau Betriebsweg am Elbe-Havel-Kanal als Radweg
Gemeinde Karow
Sanierung der OD der Ernst-Thälmann-Straße (K 1203) mit Erneuerung der Nebenanlagen III.BA
Erneuerung Dach, Fenster und Fassade Sporthalle
Erneuerung Dach Trauerhalle
Ländlicher Wegebau nach Tucheim (Flurneuordnungsverfahren)
Ausbau der Friedenstraße 1-4 und der Zufahrten zur Friedenstraße 21 und 25 und Maßnahmen zur Regenwasserableitung /Versickerung
Außenanlagen Festplatz/Spielgeräte
(Radwegebau entlang der K 1203 über Kade, OT Belicke nach Genthin)
Gemeinde Klitsche
Erneuerung Dorfstraße im OT Altenklitsche
Radwegebau von Neuenklitsche nach Zabakuck, OT Güssow
Gemeinde Nielebock
Erneuerung Fassade Festplatz
Ausbau Betriebsweg am Elbe-Havel-Kanal als Radweg
(Radwegebau von Nielebock zum OT Seedorf entlang der K 1014)
(Radwegebau von Nielebock nach Genthin entlang der K 1196)
Gemeinde Redekin
Radwegebau vom OT Scharteucke nach Wulkow/OT Blockdamm
Gemeinde Roßdorf
Erneuerung Heideweg II. BA
Erweiterung und Erneuerung der Kindertagesstätte
(Radwegebau an der Landesstraße L 34 nach Kleinwusterwitz, Radwegebau entlang der Bundesstraße B 1 zum OT Dunkelforth)
Gemeinde Schlagenthin
Ausbau der OD der K 1202 (Bäckerstraße und Neue Häuser) mit Erneuerung der Nebenanlagen
Erneuerung der Bushaltestelle im OT Kuxwinkel
Erneuerung der Schulstraße
Straßenbau im OT Kuxwinkel
Platzgestaltung Buswendestelle / Gemeindebüro
Anbau und Sanierung Kindertagesstätte und Gestaltung Außengelände
Anbau Hort und Sanierung Grundschule
Überdachung Jugendklub und Ausbau der Zufahrt
Errichtung Fahrradunterstand an der Sporthalle
Ausbau der Breite Straße zur Gemeindewerkstatt
Verfüllen der Abwassergruben
Radwegebau von Schlagenthin zum OT Kuxwinkel (ehem. Bahndamm)
Radwegebau nach Neudessau
Radwegebau von Schlagenthin nach Neuenklitsche (Hövelweg)
(Abschluss Flurneuordnungsverfahren)
Gemeinde Wulkow
Ländlicher Wegebau (Flurneuordnungsverfahren)
Sanierung Jugendklub/ehem. Konsum/BHG einschließlich Außenanlagen in Großwulkow
Erneuerung Lindenstraße/Jerichower Weg/Am Dorfplatz in Großwulkow
Radwegebau von Großwulkow nach Jerichow
Gemeinde Zabakuck
Sanierung der Fahrbahn der Genthiner Straße und Klitscher Chaussee
Fassadensanierung Dorfgemeinschaftshaus
Dach- und Fassadensanierung Trauerhalle
Erneuerung Gehweg im OT Güssow

Radwegebau nach Brettin und Kleinwusterwitz

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Anlage 3

Kommunale Einrichtungen und Betriebe gemäß § 9 Abs. 3 des Gebietsänderungsvertrages:

a) Brettin:

- Kindertagesstätte Heinrich-Heine-Straße 43
- FFW, Objekt Hohenbelliner Weg 25a (einschl. Auto) und Feuerwehrturm Bahnhofstraße
- Alte Schule - Heinrich-Heine-Straße 72 (BM-Büro, Bibliothek, Gemeinderaum, Unterrichtsräume)
- Sekundarschule - Am Bahnhof 8 (mit allen Einrichtungen, Gebäude, Sporthalle, Sportplatz, Außenanlagen)
- Friedhof, Trauerhalle – Hohenbelliner Weg
- TSV Brettin/Roßdorf – Hohenbelliner Weg 20 (finanzielle Unterstützung für die Sportstätten)
- Festplatz – Hohenbelliner Weg
- Stremmestraße 31 – Gemeindewerkstatt, Jugendclub und Bolzplatz
- Naturpark – Fischlaake
- Parkanlage – Heinrich-Heine-Straße (Höhe Kita)
- Wassergrundstück Roßdorfer Altkanal – Stremmestraße
- Kiessee I – Brettiner Chaussee
- Kiessee II – Richtung Annenhof – Gemarkung „nasse Wiese“
- Vereine – Frauenchor „Stremmelerchen“ – finanzielle Unterstützung
- Landfrauen, Anglerverband, Volkssolidarität
- 3 x Wartehallen (Nahverkehr und 4 x Schaukästen)

b) Demsin:

- Unterstützung Chor
- DGH Kleinwusterwitz
- Gerätehaus, Feuerwehrtechnik und Fahrzeuge FF
- Trauerhalle Kleinwusterwitz und Großdemsin
- Friedhof Großdemsin
- Nutzung Friedhof Kleinwusterwitz
- Kita "Gänseblümchen"
- Spielplätze Kleinwusterwitz und Großdemsin
- Sport- und Freizeitanlagen
- Bushaltestellen Kleinwusterwitz, Großdemsin, Kleindemsin
- Multicar Lemme, Gemeindearbeiter, mit Garage und Technik
- Beleuchtung Kirche Kleinwusterwitz
- Erhalt Nutzung ehem. FF-Gebäude Großdemsin

c) Stadt Jerichow:

- Grundschule
- Sporthalle, Sportplatz
- Kindergarten und Hort Jerichow
- Kindergarten Mangelsdorf
- Freiwillige Feuerwehren Jerichow, Klietznick und Klein-Mangeldorf
- Bibliothek und Mehrzweckgebäude
- Jugendclub
- Gemeindehaus Klietznick
- Gemeindehaus Mangelsdorf
- Spielplätze Jerichow, Klietznick, Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf
- Erhalt der Arbeitsstelle der Gemeindearbeiter und der Bauscheune

d) Kade:

- Kindertagesstätte „Schlumpfenland“ mit Spielplatz Parkstraße 4
- Jugendclub mit Außenbereich Parkstraße
- Gemeindehaus mit Bibliothek und Heimatstube Genthiner Straße 22
- Freiwillige Feuerwehr mit Gerätehaus, Schlauchturm, Überdachung, Sirene, Flachspiegelbrunnen
- Trauerhalle und Friedhöfe Kade und Belicke
- Festplatz mit Heimatgarten und Löschteich
- Parkanlage mit überdachter Bühne, Volleyballplatz, Fußballfeld, Dorfteich, Spielplatz

- Garagen für Gemeindearbeiter und Material
- Inventar der Gemeinde
- Brücken- und Schleusen-Denkmal
- Außenbeleuchtung Kirche und Kriegerdenkmal
- 4 x Wartehallen und 4 x Schaukästen

e) Karow:

- Kindertagesstätte „Zu den kleinen Strolchen“
- Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich Feuerwehr-Gerätehaus und Jugendclub, Friedenstraße 29
- Altes Feuerwehr-Gerätehaus, einschließlich Schlauchturm
- Festplatz und Feuerwehrübungsplatz
- Sporthalle mit Sportplatz
- Friedhof und Trauerhalle
- Scheune, einschließlich Lagerplatz am Warchauer Weg

f) Klitsche:

- Dorfgemeinschaftshaus mit Grundstück Neuenklitsche
- Dorfgemeinschaftshaus mit Grundstück Altenklitsche
- Feuerwehrgerätehaus Neuenklitsche
- Feuerwehrgerätehaus Altenklitsche
- Sportplatz Altenklitsche (Pacht von Herrn Köppel)
- Sportplatz Neuenklitsche (neben Dorfgemeinschaftshaus)
- Lager- und Geräteplatz Neuenklitsche (Richtung Kleinwusterwitz an L 34)
- Inventar der Gemeinde
- Bus-Wartehallen Neuenklitsche und Altenklitsche

g) Nielebock:

- Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Nielebock
- neues und altes Feuerwehr-Gerätehaus mit Schlauchturm und Lagerhallen in der Lindenstraße
- Festhalle und Festplatz in der Lindenstraße
- Sportplatz mit Carport, Tennisanlage und Spielplatz in Nielebock
- Trauerhalle Friedhof Nielebock
- Kulturraum „Bauernstube“ Seedorf
- Spielplatz Seedorf
- Anleger am Elbe-Havel-Kanal
- Bushaltestellen in Nielebock und Seedorf

h) Redekin:

- Freiwillige Feuerwehr Redekin mit Parkplatz, Klietznicker Weg
- Freiwillige Feuerwehr Scharteucke, An der Schmiede
- Karpfenteich Scharteucke
- Trauerhalle Scharteucke
- Schmiede Redekin mit Schmiedeplatz, Klietznicker Weg
- Altes Feuerwehrgerätehaus mit Schlauchturm
- Sportplatz Scharteucke
- Öffentlicher Spielplatz Redekin
- Kita „Parkstrolche“ Redekin, Parkstraße
- Park Redekin
- Parkgaststätte einschließlich der Sportanlagen, Parkstraße
- Eiskeller, einschließlich Kriegerdenkmal

i) Roßdorf:

- Kindertagesstätte „Stremmestrolche“ Heideweg 2
- Bibliothek Thomas-Müntzer-Straße 48
- Freiwillige Feuerwehr Roßdorf
- Gemeinde- und Feuerwehrhaus Fröbelstraße 23
- Friedhof und Trauerhalle Heideweg
- Sportplatz Fröbelstraße
- Festwiese Stremmestraße
- Slipp-Anlage für Sportboote Uferstraße
- Kriegerdenkmal
- Bushaltehäuschen
- TSV Brettin/Roßdorf – finanzielle Unterstützung (2.500,00 €/Jahr)
- Heimatverein Roßdorf – finanzielle Unterstützung (500,00 €/Jahr)

j) Schlagenthin:

- Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, Brandenburger Straße 45
- Grundschule, Schulstraße
- Jugendclub mit Sportplatz, Breite Straße 50
- Mehrzweckhalle mit Reitplatz, einschließlich Kampfrichterturm mit Tribüne am Mühlenweg
- Freiwillige Feuerwehr mit Feuerwehrdepot und Nebenanlagen, Schulstraße 30
- Altes Feuerwehrgerätehaus als Lagerhalle, Breite Straße
- Friedhof und Trauerhalle, Brandenburger Straße
- ABM-Objekt mit Nebenanlagen, Breite Straße
- Platz des Friedens mit Kriegerdenkmal, Breite Straße
- Lagerplatz hinter der Turnhalle, Schulstraße
- Gemeindebüro mit Verkaufsläden, Breite Straße 5

k) Wulkow:

- Freiwillige Feuerwehr Großwulkow
- Freiwillige Feuerwehr Kleinwulkow
- Kindertagesstätte „Kinderland“, An Dorfanger 8 in Kleinwulkow
- Sportplatz Hohenbellin
- Jugendclub, Am Dorfplatz in Großwulkow
- Friedhof und Trauerhalle in Hohenbellin
- Dorfgemeinschaftshaus Hauptstraße 12, Kleinwulkow

l) Zabakuck:

- Freiwillige Feuerwehr Zabakuck Am Park 12
- Jugendclub Am Park 12
- Dorfgemeinschaftshaus Am Park 12
- Touristenzentrum Zabakuck GmbH (einschl. des freien Eintritts für Einwohner der Ortschaft Zabakuck)
- Friedhof und Trauerhalle Zabakuck

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener

Anlage 4

Ortsrecht gemäß § 11 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages:
Alle Satzungen in der jeweils geltenden Fassung.

Gemeinde Brettin

1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Brettin	vom 23.05.1996
2.	Satzung der Gemeinde Brettin über die Straßenreinigung und den Winterdienst	vom 25.08.2005
3.	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr	vom 01.04.1995
4.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Brettin	vom 10.06.1999
5.	Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport	vom 08.04.1999
6.	Friedhofssatzung	vom 23.05.1996
7.	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	vom 23.05.1996
8.	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungssatzung)	vom 31.07.1997
9.	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen	vom 24.07.1997
10.	Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 27.04.1995
11.	Entschädigungssatzung der Gemeinde Brettin	vom 02.12.2004

Gemeinde Demsin

1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Demsin	vom 13.07.1995
2.	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Demsin	vom 27.10.2005
3.	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Kleinwusterwitz, Gemeinde Demsin	vom 13.07.1995
4.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Demsin	vom 19.11.1998
5.	Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur	vom 10.05.2001

6.	Friedhofssatzung	vom 13.12.2007
7.	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	vom 13.12.2007
8.	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungssatzung)	vom 31.07.1997 vom 08.10.1997
9.	Gebührensatzung zur Sondernutzungssatzung	vom 08.10.1997
10.	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)	vom 19.05.1999
11.	Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 18.05.1995
12.	Entschädigungssatzung der Gemeinde Demsin	vom 25.11.2004

Stadt Jerichow

1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jerichow	vom 31.08.1995
2.	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Jerichow	vom 12.12.2002
3.	Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Stadt Jerichow	vom 19.10.1995
4.	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Jerichow	vom 25.04.2002
5.	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Jerichow mit seinen Ortsteilen	vom 22.11.2001
6.	Satzung der Stadt Jerichow über die Benutzung des Friedhofes Friedhofssatzung	vom 14.11.2002
7.	Satzung der Stadt Jerichow über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes (Friedhofsgebührensatzung)	vom 22.11.2001
8.	Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 6 KAG-LSA öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)	vom 16.12.1999
9.	Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, der Stadträte, Ausschussmitglieder, sachkundige Einwohner und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jerichow (Entschädigungssatzung der Stadt Jerichow)	vom 22.04.2004
10.	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für Verkehrsanlagen der Stadt Jerichow, OT Mangelsdorf und Klein-Mangelsdorf	vom 08.04.2002
11.	Gebührensatzung für die Benutzung des Marktes der Stadt Jerichow und innerhalb des Stadtgebietes	vom 31.01.1991
12.	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Jerichow mit seinen Gemeindeteilen Steinitz und Klietznick	vom 31.01.1991
13.	Satzung der Stadt Jerichow über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	vom 08.12.2005

Gemeinde Kade

1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Kade	vom 16.11.1995
2.	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Kade	vom 25.08.2005
3.	Satzung über die Erhebung für Dienst- u. Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kade (Feuerwehr-Kostensatzung -FwKs)	vom 29.05.1995
4.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Kade	vom 19.01.1999
5.	Benutzernordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur -Gemeindehaus-	vom 19.03.1998
6.	Friedhofssatzung	vom 23.07.2008
7.	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	vom 23.07.2008
8.	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen)	vom 18.08.1997
9.	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)	vom 25.03.1999
10.	Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 09.05.1995
11.	Benutzerordnung der Gemeindebibliothek	vom 25.03.1996
12.	Gebührenordnung der Gemeindebibliothek	vom 25.03.1996
13.	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern	vom 27.06.1991
14.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Verkaufsstände innerhalb des Gemeindegebietes	vom 27.06.1991

15. Entschädigungssatzung der Gemeinde Kade vom 09.12.2004
16. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Genthiner Straße (am 31.10.2007 in Kraft getreten) vom 27.09.2007
17. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Neubuchholz (am 31.10.2007 in Kraft getreten) vom 27.09.2007
18. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen der Gemeinde Kade für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Ortsteiles Kader Schleuse im Abschnitt Kader Schleuse 3 bis 18 vom 25.01.2008 (am 16.02.2008 in Kraft getreten)

Gemeinde Karow

1. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Karow vom 20.10.2005
2. Dienstanweisung für den Gemeindewehrleiter vom 01.09.2001
3. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Karow vom 04.04.1996
4. Hundesteuersatzung der Gemeinde Karow vom 15.12.1998
5. Benutzungsordnung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport vom 23.01.1997
6. Gebührenordnung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen für Kultur und Sport vom 23.01.1997
7. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen) vom 04.09.1997
8. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 17.02.2000
9. Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin vom 20.06.1996
10. Benutzer- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek vom 14.03.1996
11. Entschädigungssatzung der Gemeinde Karow vom 18.11.2004
12. Satzungen über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Schillerstraße (2.BA)
13. Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen des Warchauer Weges
14. Satzungen über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Zitzer Straße im Abschnitt der Zitzer Straße 6 bis 9

Anmerkung zu Nr. 12 – 14 - Stand 31.05.2007 – Satzungen durch GR nicht beschlossen, Gemeinde Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht)

Gemeinde Klitsche

1. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klitsche vom 02.11.2005
2. Satzung der Gemeinde Klitsche über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Gemeindefeuerwehrbereitschaft außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Gemeindefeuerwehrbereitschaftsgebührensatzung) vom 11.09.1995
3. Hundesteuersatzung der Gemeinde Klitsche vom 25.11.1998
4. Gebührensatzung über die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport vom 24.02.1999
5. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen) vom 24.07.1997
6. Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin vom 30.05.1995
7. Benutzerordnung der Gemeindebibliothek vom 19.03.1996
8. Entschädigungssatzung der Gemeinde Klitsche vom 25.11.2004
9. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Klitsche vom 16.02.2000

Gemeinde Nielebock

1. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Nielebock vom 24.11.2005
2. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der vom 14.05.2002

	Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock	
3.	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Nielebock mit seinem Ortsteil	vom 16.12.2002
4.	Satzung zur Erhebung von Beiträgen an die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung	vom 11.01.2005
5.	Friedhofssatzung für OT Seedorf	Entwurf 09/2008
6.	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung für OT Seedorf	Entwurf 09/2008
7.	Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nielebock (Entschädigungssatzung der Gemeinde Nielebock)	vom 01.10.2004
8.	Satzung der Gemeinde Nielebock über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	vom 09.06.2006
Gemeinde Redekin		
1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Redekin	vom 17.09.1996
2.	Satzung der Gemeinde Redekin über die Straßenreinigung und den Winterdienst	vom 23.09.2002
3.	Satzung über den Dienst in der Feuerwehr der Gemeinde Redekin	vom 30.08.2004
4.	Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Redekin	vom 22.04.2002
5.	Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Redekin mit seinen Ortsteilen	vom 26.11.2001
6.	Satzung der Gemeinde Redekin über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes im OT Scharteucke (Friedhofsgebührensatzung)	vom 27.09.2004
7.	Satzung der Gemeinde Redekin über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	vom 14.12.2005
8.	Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Redekin	vom 02.07.2007
9.	Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Redekin (Entschädigungssatzung der Gemeinde Redekin)	vom 27.09.2004
Gemeinde Roßdorf		
1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Roßdorf	vom 21.03.1996
2.	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Roßdorf	vom 02.02.2006
3.	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr Roßdorf	vom 31.08.1994
4.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Roßdorf	vom 28.01.1999
5.	Benutzerordnung der Gemeinschaftseinrichtung – Gemeindehaus -	vom 24.04.1997
6.	Friedhofssatzung	vom 09.05.2000
7.	Gebührenordnung zur Friedhofssatzung	vom 09.05.2000
8.	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen)	vom 28.08.1997
9.	Satzung der Gemeinde Roßdorf über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) und	vom 26.04.1995
	1. Änderungssatzung	vom 27.06.2002
10.	Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 26.04.1995
11.	Benutzerordnung der Gemeindebibliothek	vom 22.02.1996
12.	Entschädigungssatzung der Gemeinde Roßdorf	vom 09.12.2004
Gemeinde Schlagenthin		
1.	Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Schlagenthin	vom 24.08.1995
2.	Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Schlagenthin	vom 10.11.2005
3.	Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schlagenthin	vom 21.03.1996
4.	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schlagenthin	vom 05.06.2008
5.	Hundesteuersatzung der Gemeinde Schlagenthin	vom 03.12.1998
6.	Benutzer- und Gebührenordnung der Gemeinschaftseinrichtung für Kultur und Sport	vom 01.10.1998
7.	Friedhofssatzung	vom 31.07.2008
8.	Gebührenordnung zur Friedenhofssatzung	vom 31.07.2008
9.	Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an	vom 25.09.1997

öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen)	
10. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeitragssatzung)	vom 29.01.1998
11. Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 29.06.1995
12. Benutzer- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek	vom 21.03.1996
13. Entschädigungssatzung der Gemeinde Schlagenthin	vom 25.11.2004
14. Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Schlagenthin für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Bergstraße (Überarbeitung und erneuter Beschluss mit Angabe der Durchschnittsgröße der Wohngrundstücke erforderlich)	vom 01.06.2006
Gemeinde Wulkow	
1. Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Wulkow	vom 13.09.1995
2. Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wulkow	vom 22.11.2001
3. Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wulkow	vom 18.04.2002
4. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Wulkow mit seinen Ortsteilen	vom 22.11.2001
5. Satzung der Gemeinde Wulkow über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes im OT Hohenbellin	vom 22.11.2001
6. Satzung der Gemeinde Wulkow über die Benutzung des Friedhofes im OT Hohenbellin	vom 17.12.2003
7. Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen der Gemeinde Wulkow	vom 23.01.2003
8. Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2004 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Hohenbellin	vom 28.06.2007
9. Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes für das Jahr 2005 zur Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge in der Abrechnungseinheit Kleinwulkow	vom 12.10.2006
10. Satzung über die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, für ehrenamtlich tätige Bürger und für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wulkow (Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulkow)	vom 05.08.2004
11. Satzung der Gemeinde Wulkow über die Erhebung von Umlagebeiträgen für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung	vom 14.12.2005
Gemeinde Zabakuck	
1. Satzung der Gemeinde Zabakuck über die Straßenreinigung und den Winterdienst	vom 29.09.2005
2. Satzung über die Einrichtung einer Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Zabakuck	vom 12.02.2001
3. Hundesteuersatzung	vom 08.04.1999
4. Friedhofssatzung	vom 16.11.1999
5. Gebührenordnung zur Friedenhofssatzung	vom 16.11.1999
6. Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (Sondernutzungen)	vom 29.10.1997
7. Satzung über die Erhebung von Verbandsbeiträgen und Umlagen sowie deren Weiterleitung an den Unterhaltungsverband (Wasser- und Bodenverband) Stremme/Fiener Bruch Genthin	vom 26.04.1995
8. Entschädigungssatzung der Gemeinde Zabakuck	vom 16.12.2004
9. Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Zabakuck	vom 18.04.2002
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener	
1. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme- Fiener und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)	vom 04.01.2005
2. Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis	vom 01.03.2005

(Verwaltungskostensatzung)
3. Gefahrenabwehrverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener vom 18.10.2005

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Anlage 5

Durch die Einheitsgemeinde zu beendende und vor dem 31. Dezember 2009 begonnene Investitionen der ehemaligen Gemeinden

Gemeinde Brettin
FFW-Gerätehaus Dachsanierung und Wärmedämmung
PC-Kabinett Sekundarschule
Zuschuss Überdachung Sportplatz
Begrünung Ortslage
Bühne Festplatz
Fugensanierung Hohenbelliner Weg
Bushaltestelle Stremmestraße
Beleuchtung Stremmestraße

Gemeinde Demsin
Kita – Erneuerung Innentüren und Außenbereich
Platzgestaltung Ortseingang Kleinwusterwitz
Wegeinstandsetzungen
Einzäunung Bustasche
Friedhof Kleinwusterwitz – E-Anschluss
Dorfgemeinschaftshaus – Tür und Garderobe

Stadt Jerichow:
Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
Neubau Kindertagesstätte
Radweg Mangelsdorf – Klein-Mangelsdorf
Touristische Infrastrukturmaßnahmen Kloster Jerichow
Flachspiegelbrunnen
Zuschuss Sportplatz

Gemeinde Kade
Kita – Erneuerung Sanitärbereich
Ländlicher Wegebau nach Gollwitz
Sanierung OD II. BA und Erneuerung Straßenbeleuchtung Genthiner Straße
Erneuerung Straßenbeleuchtung OT Neubuchholz
Erneuerung Straßenbeleuchtung Karower Straße

Gemeinde Karow
Festplatz
Zufahrt Feuerwehr
Urnengrabanlage
Sanierung Dorfgemeinschaftshaus

Gemeinde Klitsche
Straßen- und Gehwegbau OT Neuenklitsche

Gemeinde Nielebock
Sanitäranlagen Feuerwehrgebäude
Teilsanierung Festplatz
Instandsetzung Weg am Kanal
Planung Schiffsanleger

Gemeinde Redekin
Nebenanlagen an der B 107 Ortsdurchfahrt
Flachspiegelbrunnen
Anfahrschutz
Erneuerung Fenster Jugendklub
Erneuerung Zaun Kita
Stromanschluss Sportplatz
Erneuerung Parkett Gaststätte
Erneuerung Straßenbeleuchtung OT Scharteucke
Erneuerung Hauseingangstür Wohngrundstück

Gemeinde Roßdorf

Zuschuss Kirche / Orgel
Sanierung Fröbelstraße
Ausbau Straße zum Friedhof
Straßenbauarbeiten An der Mühle, Kurze Straße und Uferstraße
Sanierung Stremmestraße (K 1199) und Erneuerung der Nebenanlagen
Vermessung

Gemeinde Schlagenthin

Löschwasserbrunnen Milower Weg
Nebenanlagen OD K 1202 II.BA (einschl. Erstattung LK JL)
Restarbeiten und Sickerbecken Brandenburger Straße
Straßenentwässerung bei Waldstraße 14
Erneuerung Zusatzgeländer Stremmebrücke
Erneuerung Breite Straße 1-10 und 27

Gemeinde Wulkow

Dorfgemeinschaftshaus
Sanitäranlagen Kindertagesstätte
Flachspiegelbrunnen (3)
Zuschuss Kirche Kleinwulkow
Dachsanierung Anbau Kindertagesstätte
Dorfplatz Kleinwulkow
Dorfplatz Großwulkow
Sanierung altes Gemeindebüro

Gemeinde Zabakuck

Gestaltung Umfeld Kirche

Gebietsänderungsvertrag
Einheitsgemeinde
Neubildung einer Gemeinde aus allen Mitgliedsgemeinden der
Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener
Anlage 6

Rücklagen und Haushaltsmittel mit Zweckbindung

Gemeinde	**Rücklage** am 01.01.2009	**planm.** Entnahme 2009	**Rücklage** voraussichtl. 01.01.2010	**Zweckbindung**
Brettin	118.200	24.400	93.800	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Demsin	34.800	19.200	15.600	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Jerichow	329.800	50.900	278.900	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Kade	191.700	154.100	37.600	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Karow	153.600	138.400	15.200	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Klitsche	58.200	55.200	3.000	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Nielebock	9.600	8.000	1.600	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Redekin	0	0	0	-
Roßdorf	237.200	196.300	40.900	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Schlagenthin	38.600	38.600	0	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Wulkow	120.000	81.800	38.200	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
Zabakuck	1.500	1.500	0	Investitionen gem. Anlage 2 zum GÄV
VGem	105.600	80.000	25.600	-
	1.398.800	848.400	**550.400**	

Landkreis Jerichower Land
15 75 17
Kommunal- und Gebietsreform

hier: Bildung der Einheitsgemeinde Jerichow
1. Gebietsänderungsvereinbarung vom 29.05.2009
2. Genehmigungsantrag vom 11.06.2009

Genehmigung
I.

Ich genehmige den zwischen den Gemeinden Brettin, Demsin, Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin, Wulkow und Zabakuck geschlossenen Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Einheitsgemeinde Jerichow.
Begründung
Die Gemeinderäte haben den hier vorgelegten Gebietsänderungsvertrag wie folgt beschlossen:

- Gemeinde Brettin am 28.05.2009, Beschluss Nr. 12-05-09
- Gemeinde Demsin am 28.05.2009, Beschluss Nr. 214-03/09
- Stadt Jerichow am 28.05.2009, Beschluss Nr. 327/05-2009
- Gemeinde Kade am 14.05.2009, Beschluss Nr. 115-37/09
- Gemeinde Karow am 28.05.2009, Beschluss Nr. 302-03/09
- Gemeinde Klitsche am 27.05.2009, Beschluss Nr. 213-II/09
- Gemeinde Nielebock am 18.05.2009, Beschluss Nr. 6/2009
- Gemeinde Redekin am 25.05.2009, Beschluss Nr. 163/2009
- Gemeinde Roßdorf am 28.05.2009, Beschluss Nr. 448-03/09
- Gemeinde Schlagenthin am 14.05.2009, Beschluss Nr. 308-3/2009
- Wulkow am 25.05.2009, Beschluss Nr. 231/51-2009
- Gemeinde Zabakuck am 26.05.2009, Beschluss Nr. 325-05/09

Die Unterzeichnung des Gebietsänderungsvertrages erfolgte am 29. Mai 2009.
Die gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA notwendige Anhörung haben alle Gemeinden am 30.03.2008 durchgeführt.
Gemäß §§ 17 und 18 Abs. 1 letzter Satz GO LSA bedarf der Gebietsänderungsvertrag der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.
Die vorgenannten Gemeinden gehören zur Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener im Landkreis Jerichower Land. Insofern liegt die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 134 GO LSA bei der Kommunalaufsichtsbehörde Landkreis Jerichower Land.

II.

Die Prüfung der formellen Rechtmäßigkeit des Zustandekommens dieses Vertrages ergab keine Beanstandungen.

III.

Die im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Regelungen sind nicht zu beanstanden.
Der Erlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. August 2009,
AZ: 32.42-10031/9 wird Inhalt dieser Genehmigungsverfügung.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg eingelegt werden.
Burg, den 21.08.2009
gez. Weiser - gesiegelt -

Die Genehmigungsverfügung ist wortgleich an die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin Wulkow, Zabakuck und die Stadt Jerichow ergangen.

---

3. Sonstige Mitteilungen

370

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Gefechtsübung „BORA 09“ der Luftbeweglichen Brigade 1, Fritzlar, in der Zeit vom 20.09. bis 02.10.2009

Die Luftbewegliche Brigade 1, Fritzlar, beabsichtigt in der Zeit vom 20.09. bis 02.10.2009 eine Gefechtsübung „BORA 09“ durchzuführen. Der Übungsraum befindet sich im freien Gelände des Jerichower Landes statt, aber überwiegend auf dem TrÜbPl Altengrabow. Die Übungstätigkeit im freien Gelände beschränkt sich ausschließlich auf die Verlegung von Radfahrzeugen (max. 10 pro Marschgruppe) zur Verbringung von Material/Personal mit Luftfahrzeugen aus dem Raum Bergen, Lager Hörsten auf den TrÜbPl Altengrabow. Der Übungsraum umfasst mit Ausnahme des Fiener Bruchs das gesamte Kreisgebiet.

An der Übung nehmen insgesamt	600 Soldaten teil
Gesamtzahl der Fahrzeuge	64
davon	60 Radfahrzeuge und 4 Kettenfahrzeuge
Gewicht des schwersten Fahrzeuges	37 MLC (Military Load Class, ist eine Gewichtsklassifizierung für militärische Kraftfahrzeuge. Sie entspricht ungefähr dem tatsächlichen Gewicht in Tonnen)

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Städte, die Verwaltungsgemeinschaften und die Gemeinde Elbe - Parey nähere Auskünfte.

Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Das entsprechende Antragsformular ist auch dort erhältlich.

Burg, den 11.08.2009

Im Auftrag

gez. Berkling

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

371

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung Gemeinde Biederitz

Auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Biederitz in der Sitzung am 09.06.2009 folgende **1**. **Nachtragshaushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	**417.000**	**10.000**	**5.929.000**	**6.336.000**
die Ausgaben	**454.900**	**47.900**	**5.929.000**	**6.336.000**
b) im Vermögenshaushalt				

die Einnahmen	**1.610.100**	**875.000**	**3.195.400**	**3.930.500**
die Ausgaben	**1.468.100**	**733.000**	**3.195.400**	**3.930.500**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden gegenüber der bisherigen Festsetzung von 750.000 Euro um 200.000 Euro vermindert und damit **neu auf 550.000 Euro festgesetzt.**

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **Euro 2.889.400 Euro vermindert um Euro 7.000 Euro und damit auf 2.882.400 Euro neu festgesetzt.**

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht verändert.

Biederitz , 09.06.2009

gez. Gericke
stellv. Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Biederitz

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land hat die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2009 der Gemeinde Biederitz mit Schreiben vom 22.07.2009, Aktenzeichen 15 02 60-1/2009 zur Kenntnis genommen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde für den im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 550.000 EUR erteilt.
Die entsprechende Genehmigungsurkunde wurde als Anlage beigefügt.
Die Genehmigung der Kreditaufnahme vom 22.12.2008 in Höhe von 750.000 EUR ist damit gegenstandslos.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde ebenfalls für den genehmigungspflichtigen Teilbetrag der gemäß § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 700.000 EUR erteilt. Der Restbetrag der im § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 24.08.2009 bis 04.09.2009

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz OT Heyrothsberge, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, den 05.08.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

372

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Endergebnis der Bürgermeisterwahl am 16.08.2009 in Biederitz

Wahlberechtigte insgesamt		3993
Wählerinnen / Wähler		1866
Ungültige Stimmzettel		19
Gültige Stimmzettel		1847
Gültige Stimmen		1847
Wahlbeteiligung		46,7 %
Stimmenverteilung:	Stimmen	Anteil
Gericke, Kay	690	37,4 %
Janke, Siegfried	829	44,9 %
Pionteck, Michael	328	17,8 %

Keiner der Bewerber hat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
Gemäß § 58 Abs. 2 GO LSA ist eine Stichwahl erforderlich.
Die Stichwahl findet am Sonntag, dem 30.08.2009, von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Biederitz, den 18.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

373

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung über die Zulassung der Bewerber um das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters zur Stichwahl am 30.08.2009 Beschluss Nr. 460-004-2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz hat auf seiner Sitzung am 18.08.2009 gemäß § 30 Abs. 2, Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) und § 58 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen, die Zulassung nachfolgend aufgeführter Bewerber für die Stichwahl zum Bürgermeister am 30. August 2009 beschlossen:

1. **Kay Gericke** — **Schulstraße 1**
   39175 Biederitz
   Beruf: Unternehmer

2. **Siegfried Janke** — **Am Fuchsberg 9**
   39175 Heyrothsberge
   Beruf: Dipl.-Ing. (FH)

Möser, d. 19.08.2009

gez. Jantz
Gemeindewahlleiterin

374

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gübs

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 24/2009
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Gübs fasste in seiner Sitzung am 17.08.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 24.08.2009 bis 04.09.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 18.08.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

375

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 09-08/11-14
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen fasste in seiner Sitzung am 11.08.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 24.08.2009 bis 04.09.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 18.08.2009

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

376

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung des Beschlusses Nr.: 22-2009
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Lostau fasste in seiner Sitzung am 11.08.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 24.08.2009 bis 04.09.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 18.08.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

377

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Bekanntmachung
des Beschlusses Nr. 25/2009
Jahresrechnung 2007 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser fasste in seiner Sitzung am 29.07.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit **vom 24.08.2009 bis 04.09.2009**

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 18.08.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

378

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Pietzpuhl

Bekanntmachung
des Beschlusses Nr.: 24/2009 – Jahresrechnung 2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Pietzpuhl fasste in seiner Sitzung am 13.08.2009 den Beschluss über

1. die Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht

2. die Erteilung der Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2007

3. die Auslegung der Jahresrechnung 2007 einschließlich Rechenschaftsbericht zur Einsichtnahme für jedermann

in der Zeit

vom 24.08.2009 bis 14.09.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Fachbereich 1, Zimmer 5, der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Möser, 18.08.2009
i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

D. Regionale Behörden und Einrichtungen
2. Amtliche Bekanntmachungen

379

Bekanntmachung der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

- Jahresbilanz 2008-

Der bestätigte Jahresabschluss per 31.12.2008 der Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld wurde am 30. Juli 2009
im elektronischen Bundesanzeiger unter der Rubrik Jahresabschlüsse/Jahresfinanzberichte veröffentlicht.

Ein Aushang der Jahresbilanz 2008 befindet sich in der Hauptgeschäftsstelle Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld, Lindenstraße 27.

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Der Vorstand

gez. Halbritter gez. Dr. Sperlich gez. Klatte

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.
Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.